

## **HzE Bericht 2009 - Hilfen zur Erziehung in Münster Datenbasis 2006 - 2008**

**V/0496/2009**

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Redaktion: Abteilung Familien- und Erziehungshilfen:  
Heiner Vogt, Silke Thesing

Abteilung Kommunaler Sozialdienst:  
Karl Materla

Abteilung Controlling und zentraler Service:  
Heinz Lembeck, Helmut Schnermann,  
Wolfgang Rheinhard

Fachcontrolling:  
Sabine Trockel

Oktober 2009, Auflage: 500

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Gesellschaftliche Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen.....	5
3.	Budgetentwicklung / Kostenentwicklung.....	7
3.1	Einführung und Überblick.....	7
3.2	Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung.....	11
3.3	Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung.....	13
3.4	Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (einschließlich Inobhutnahmen).....	15
3.5	Zusammenfassung.....	15
4.	Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – Fallzahlen 2006 – 2008.....	17
4.1	Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung.....	17
4.2	Fallzahlen 2006 – 2008.....	17
5.	Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“.....	19
5.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage.....	19
5.2	Ausgliederung von Produkten 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06.....	19
5.3	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten.....	20
6.	Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“.....	22
6.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen).....	22
6.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten.....	22
6.3	Fallzahlenentwicklung.....	24
6.4	Einzelfeststellungen.....	25
7.	Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“.....	27
7.1	Erläuterungen und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen).....	27
7.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten.....	27
7.3	Fallzahlenentwicklung.....	29
7.4	Einzelfeststellungen.....	29
8.	Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“.....	31
8.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage.....	31
8.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten.....	31
8.3	Fallzahlenentwicklung.....	32
8.4	Einzelfeststellungen.....	32
9.	Instrumente und Verfahren zur Steuerung.....	34
9.1	Fach- und Finanzcontrolling.....	34
9.2	Fachliche Standards.....	40
9.3	Entwicklung weiterer Strategien.....	41
10.	Ausblick.....	42

Anlage:  
 Überblick über die wichtigsten Fallzahlen

## 1. Vorbemerkung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt hiermit erstmals einen Bericht „Hilfen zur Erziehung in Münster“ vor.

In den vergangenen Jahren wurde dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) im Rahmen von Vorlagen und Vorträgen zur Situation der Hilfen zur Erziehung partiell berichtet. Der vorliegende Bericht gibt vornehmlich einen Einblick in den fiskalischen Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Dieser inhaltlich zusammenfassende Bericht beruht auf der Datenbasis des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Jahre 2006 - 2008. In dieser Zeit hat die Verwaltung die Haushaltskonsolidierung mit umfangreichen Maßnahmen entwickelt (z.B. im Rahmen der Aufgabenkritik). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit der Vorlage V/0729/2006 „Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010“ durch die eingeleiteten Umsteuerungsmaßnahmen eine finanzielle Entlastung von 2,3 Mio. Euro jährlich erreicht und dabei betont, dass weiterer Spielraum nicht verbleibt. An dieser Auffassung hat sich bis heute nichts geändert. Eher im Gegenteil: Steigende Fallzahlen lassen das Budget nach oben schnellen.

Der Bericht gibt nach der Beschreibung gesellschaftlicher Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen einen Überblick über die Entwicklung der Kosten, benennt die „wichtigsten“ Fallzahlen der Jahre 2006 - 2008 und beschreibt in der Systematik des Haushalts die Produkte

- „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“ (ambulante und teilstationäre Hilfen),
  - „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ (stationäre Hilfen)
- und
- „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Inobhutnahmen).

Des Weiteren werden Instrumente und Verfahren zur Steuerung vorgestellt. Abschließend werden nach einer Zusammenfassung die Perspektiven erläutert.

Interkommunale Vergleichswerte, zum Beispiel aus dem „Städtevergleich mittlerer Großstädte zum Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), an dem die Stadt Münster teilnimmt, oder aus dem HzE Bericht 2008 der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund) fließen dort, wo es Sinn macht, in die Darstellung ein.

Durch die Umstellung vom kameralistischen Haushalt auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 können keine Zeitreihenvergleiche angeboten werden. Der Vergleich ist nicht möglich, da sich die Auftragsstruktur gegenüber der vorherigen Haushaltsrechnung zu sehr verändert hat. Mit der aktuellen Auftragsstruktur wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in den Folgejahren auf eine solide Datengrundlage zurückgreifen können, die Jahresvergleiche ermöglicht.

Der Bericht bietet damit eine Orientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und bringt mit dieser Form der Standardisierung eine Anschlussfähigkeit für die kommenden Jahre. Durch die Erkenntnisse über die Strukturen verdeutlicht sich auch eine weitere Intention des Berichts: Die Unterstützung der Jugendhilfeplanung im Feld unübersehbarer Ambivalenz kostenintensiver Jugendhilfeleistungen auf der einen und kaum möglicher vorausschauender Planung auf der anderen Seite.

Zusammen mit dem Bericht zur Tagesbetreuung für Kinder in Münster und dem Kinder- und Jugendförderplan ist dieser Bericht „Hilfe zur Erziehung“ für die Mitglieder des Rates, der

Ausschüsse, für Kooperationspartner der Jugendhilfe und die Fachöffentlichkeit eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Der erste Bericht in dieser Form ist als Grundlage zu verstehen, die in den Folgejahren weiterentwickelt, differenziert und verbessert werden wird.

## 2. Gesellschaftliche Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen

Der 13. Kinder- und Jugendbericht konstatiert, dass „die Bedingungen des Aufwachsens in Deutschland im Wandel begriffen sind“<sup>1</sup>. Dieser Wandel ist tiefgreifend und bedarf einer Retrospektive sowie der Betrachtung mehrere Aspekte.

Vom letzten Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein hat sich Gesellschaft gravierend verändert. Ein historischer Rückblick gibt Aufschluss über gewachsene Gesellschaftsstrukturen, deren Einschmelzung und stetige Veränderungen. Schichtspezifische Betrachtungsweisen sind durch milieuorientierte Gesellschaftsmodelle abgelöst worden. Im Hinblick auf die Folgen des Wandels entsteht für den Einzelnen ein hohes Maß an Freiheit und Selbstbestimmung, aber gleichzeitig auch ein Verlust von äußerer Struktur und Grenzen.

Der Strukturwandel wird insbesondere in der Veränderung von Familie sichtbar. Für Deutschland sind die „Polarisierung von Lebensformen“<sup>2</sup>, der „schrumpfende Familiensektor“, der „wachsende Nichtfamiliensektor“ und „Migration“ zentrale Aspekte, welche gesellschaftliche Veränderungen beschreiben. Der schrumpfende Familiensektor ist gekennzeichnet von vielfältigen, unterschiedlichen Familienformen. Trennung, Scheidung, Neuzusammensetzung von Familien und Einelternfamilien bilden die Lebenswelt von Eltern und Kindern ab. Die Auflösung der tradierten Familienformen kann als Chance auf eine individuelle Lebensplanung verstanden werden, erhält aber gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Planung und Gestaltung von Familie. Für Familien selbst bedeutet dies, „dass am Ende des 20. Jahrhunderts Familie eine Lebensform geworden ist, die durch eigene Bemühungen der Familienmitglieder im Verlauf des Lebens immer wieder hergestellt bzw. verhandelt werden muss“<sup>3</sup>. Dabei benötigen Familien unbestritten vielfältige Unterstützung.

Kinder und Jugendliche wachsen in einer Gesellschaft auf, die durch Individualisierung und Pluralisierung von Lebenslagen gekennzeichnet ist und „in der sich die sozialstrukturell gegebenen objektiven Lebenschancen höchst unterschiedlich darstellen“<sup>4</sup>.

Im Spannungsfeld zwischen Individualisierungschancen und Individualisierungsrisiken ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, tragfähige soziale Infrastrukturen zu schaffen sowie kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen zu erzeugen. Wie tragfähige soziale Infrastrukturen erzeugt werden können, konkretisiert sich unter anderem im Kinder- und Jugendhilfegesetz über eine Vielzahl von Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien. Dabei spielen die Hilfen zur Erziehung eine besondere Rolle, nicht zuletzt, weil es sich um sehr kostenintensive Leistungen handelt. Auch hier zeigt sich der gesellschaftliche Wandel. Mit dem Wechsel vom JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat sich ein „Perspektivwandel der Jugendhilfe“<sup>5</sup> vollzogen. Auf Hilfe zur Erziehung bestehen „zwingende Rechtsansprüche“<sup>6</sup> und Hilfe zur Erziehung wird heute als eine „sozialpädagogische Dienstleistung“<sup>7</sup> verstanden.

Blickt man weiter in die Ursachen, die in den letzten Jahren bundesweit bedeutsam für die Inanspruchnahme für die Hilfen zur Erziehung waren, so kann man nach den neueren Erkenntnissen der Bundesstatistik eine Reihe von Schlussfolgerungen gewinnen, die für die Betrachtung der Entwicklung von Hilfen zur Erziehung auch in Münster relevant sind.

<sup>1</sup> 13. Kinder- und Jugendbericht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2009

<sup>2</sup> Familienforschung für Familienpolitik, Wandel der Familie und sozialer Wandel als politische Herausforderungen, Strohmeier, Klaus Peter, Bochum 2005

<sup>3</sup> ebda

<sup>4</sup> ebda

<sup>5</sup> Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Münder u. a., Weinheim und München 2006

<sup>6</sup> ebda

<sup>7</sup> ebda

Wenn man ein Ursachenbündel auszumachen versucht, das im Regelfall für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung maßgeblich ist, dann lassen sich folgende Faktoren auflisten:

- unzureichende elterliche Kompetenz im Umgang mit Erziehungsfragen,
- schwindende Stabilität sozialer und familiärer Netzwerke,
- kumulierende Faktoren für sozial belastende Sozialisationsbedingungen von Kindern, wie alleinerziehend und die Abhängigkeit von Transferleistungen,
- Entwicklungshemmnisse auf dem Hintergrund von Migration sowie
- wachsender Anteil von psychisch erkrankten Elternteilen und damit einhergehende Entwicklungsrisiken der Kinder.

Für das Jahr 2007 liegen auch bundesweite Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik vor, die das oben genannte Ursachenbündel differenzierter ausleuchten:

Während die Erziehungsberatung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen anteilig am stärksten von zusammenlebenden Eltern nachgefragt werden, werden familienergänzende und -unterstützende sowie erst recht familienersetzende Hilfen mehrheitlich von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Rund jede zweite Heimeinweisung, jede zweite Vollzeitpflege, aber auch jede zweite SPFH wurde 2007 einer alleinerziehenden Familie gewährt. Das heißt, alleinerziehende Eltern haben im Vergleich zu Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften über alle Leistungen hinweg eine etwa dreimal so hohe Wahrscheinlichkeit, eine Hilfe zur Erziehung beanspruchen zu müssen.

Für die Erziehungsberatung und die Eingliederungshilfen ist die Wahrscheinlichkeit jeweils doppelt so hoch, für die familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen jenseits der Erziehungsberatung viermal sowie für Vollzeitpflege und Heimerziehung zusammengenommen sogar fünfmal so hoch.

Ferner gibt es eine Reihe von Erkenntnissen im Zusammenhang von Hilfebeanspruchung und Armutslage:

Demzufolge liegt der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, bei knapp 59 %. Diese Durchschnittszahl liegt in der Gruppe der Alleinerziehenden sogar noch höher und beträgt sogar 70 %.

Diese Zusammenhänge und Einblicke machen deutlich, dass es bei der Berichterstattung über Hilfen zur Erziehung in den jeweiligen Jugendamtsbezirken immer auch um die Frage geht, wie sich die gesamte gesellschaftliche Lebenslage von Kindern und Familien darstellt, mit welchen Entwicklungsrisiken das Aufwachsen von Kindern verbunden ist und für welche Problemkonstellationen bzw. Zielgruppen erhöhte Bedarfe entstehen. Aus diesen Betrachtungen ergeben sich allerdings auch bezogen auf die Perspektive und mögliche präventive Ansätze Handlungsspielraum dahingehend, dass diese Entwicklung durchaus beeinflussbar ist, d. h., durch bundesweite sowie örtliche Initiativen entsprechende Impulse gegeben werden können, die nachteilige Entwicklungstrends eingrenzen können. Hier sind beispielhaft zu nennen die Bemühungen im Bereich der frühen Hilfen, das frühzeitige Zugehen auf junge Familien und das aktive Anbieten von Unterstützungsleistungen im Regelbereich (von der Familienhebamme bis zur Kindertagesstätte) sowie stadtteilbezogene Beratungshilfen für junge Mütter usw. Dies alles sind Ansätze, die sowohl bundesweit, als auch in Münster zunehmend entwickelt und vorangetrieben werden.

### 3. Budgetentwicklung/Kostenentwicklung

#### 3.1 Einführung und Überblick

Mit dem Haushaltsplan 2008 fand der Umstellungsprozess von der Kameralistik auf die Doppik bzw. auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) für den Haushalt der Stadt Münster seinen Abschluss. Es galten erstmalig für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 06) ausschließlich die Regelungen des NKF für die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung.

Der Haushaltsplan 2008 vermittelte nicht nur einen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Entwicklung im Planungsjahr, sondern gab zugleich in komprimierter Form Auskunft über die mittelfristige haushaltswirtschaftliche Entwicklung, wie dies auch in früheren Haushaltsjahren der Fall war. Nach der Umstellung des Haushaltssystems und der technischen Instrumente zur Bewirtschaftung war jedoch eine Darstellung der Rechnungsergebnisse des Vorjahres sowie der Ansätze des Vorjahres nicht mehr möglich. Eine Vergleichbarkeit von Ansätzen mit dem kameralistischen System der Vorjahre ist nicht gegeben.

Dies belegen folgende Zahlen:

Jahr	Ausgaben	Bemerkung
2006	26.658.851,27 €	Rechnungsergebnis: Hilfen zur Erziehung * und Inobhutnahmen
2007	25.590.186,82 €	Rechnungsergebnis: Hilfen zur Erziehung * und Inobhutnahmen
2008	30.160.666,00 €	Aufwendungen: Hilfen zur Erziehung * und Inobhutnahmen (Produkte 060501,060502,060504,60505 - Eingliederungshilfe)

\* = einschließlich der Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Für die Jahre 2006 und 2007 sind die reinen Transferzahlungen aufgelistet. Die für das Jahr 2008 angegebenen Aufwendungen enthalten neben den Transferzahlungen auch die Personal- und Sachkosten (kalkulatorische Mieten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT, Büromaterial, Telefon, Porto, Druck); hier ist der gesamte Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Die Zahlen zeigen für den Zeitraum 2006 zu 2007 die Auswirkungen der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen:

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung (ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII; Erziehungsbeistandschaft § 30; Sozialpädagogische Familienhilfe § 31; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35) wurden die Leistungsstandards (Hilfedauer, -umfang) begrenzt und die Zielsetzung präzisiert.

Für die stationären Hilfen zur Erziehung wurden mit dem Rahmenkonzept Teil IV mit der Implementierung von Steuerungsinstrumenten, dem Controlling und den Grundsätzen der Heimplatzbelegung Maßnahmen ergriffen, die die finanzielle Entlastung des Bereiches bewirkten.

Mit den in den nächsten Jahren folgenden Berichten wird die Vergleichbarkeit sukzessive wieder angeboten. Dann wird es möglich sein, Zeitreihenanalysen zu erstellen und damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf die wichtigsten Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf darzustellen. Nach dem Auftakt der Berichterstattung für den Bereich der Hilfen zur

Erziehung mit dem vorgelegten Bericht für das Jahr 2008 wird die Verwaltung - orientiert an den im Folgenden dargestellten exemplarischen Auswertungen - in den Folgejahren Zeitreihen aufbereiten und darstellen, an denen die Finanzentwicklung für die wesentlichen Helfefelder ablesbar sein wird.

Für die Kinder- und Jugendhilfe in Münster, deren Leistungen innerhalb des Haushaltsplans der Stadt Münster im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ abgebildet werden, wurden im Jahr 2008 Mittel in Höhe von 111.176.585 € aufgewendet, die sich wie folgt auf die einzelnen Produkte und Produktgruppen aufteilen:

#### Aufwendungen und Erträge im Jahr 2008

Ziffer	Produkt / Produktgruppe	Aufwendungen	Erträge
060101	Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK	56.699.267 €	26.124.638 €
060102	Tagespflege für Kinder	3.730.579 €	847.114 €
<b>0601</b>	<b>Kindertagesbetreuung</b>	<b>60.429.846 €</b>	<b>26.971.752 €</b>
060201	Offene Kinder- und Jugendarbeit	6.637.245 €	1.413.388 €
060202	Jugendverbandsarbeit	461.544 €	4.083 €
<b>0602</b>	<b>Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>7.098.788 €</b>	<b>1.417.470 €</b>
060301	Jugendsozialarbeit	1.141.547 €	224.063 €
060302	Jugendhilfe an den Schulen	642.263 €	10.000 €
060303	Drogenhilfe	894.121 €	253.916 €
060304	Arbeitsmarktinitiativen für junge Menschen	1.511.294 €	563.024 €
<b>0603</b>	<b>Förderung von benachteiligten jungen Menschen</b>	<b>4.189.225 €</b>	<b>1.051.003 €</b>
060401	Angebote für Familien	2.247.916 €	134.198 €
060402	Besondere familienpolitische Maßnahmen	81.069 €	5 €
<b>0604</b>	<b>Familienförderung</b>	<b>2.328.985 €</b>	<b>134.203 €</b>
060501	Hilfen zur Erz. in der Familie und eigenen Wohnung	8.801.685 €	412.574 €
060502	Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen	17.643.226 €	2.304.323 €
060503	Beistandschaften, Vormundschaften, UVG und Betreuungsbeh.	4.819.571 €	2.128.352 €
060504	Schutz von Kindern und Jugendlichen	1.527.179 €	18.093 €
060505	Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht	1.057.037 €	1.700 €
060506	Bezirkliche Sozialarbeit, Eingliederungsh. und Serviceleist.	3.281.042 €	524.069 €
<b>0605</b>	<b>Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien</b>	<b>37.129.741 €</b>	<b>5.389.110 €</b>
<b>06</b>	<b>Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>	<b>111.176.585 €</b>	<b>34.963.538 €</b>

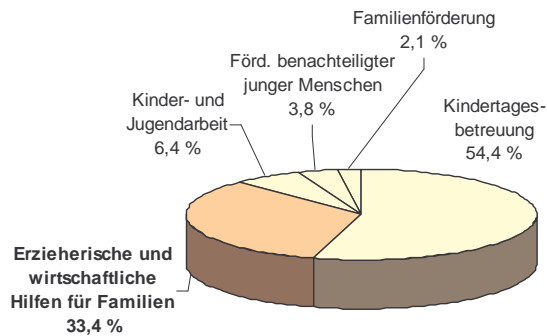
Zur Jahresrechnung der Stadt Münster insgesamt können sich geringfügige Abweichungen ergeben, da zum Redaktionsschluss einige Umlagewerte (z. B. Rückstellungen und Abschreibungen) noch nicht gebucht waren.

Der Anteil der Aufwendungen für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ an den gesamten Aufwendungen des Produktbereichs 06 „Kinder-, Jugend-



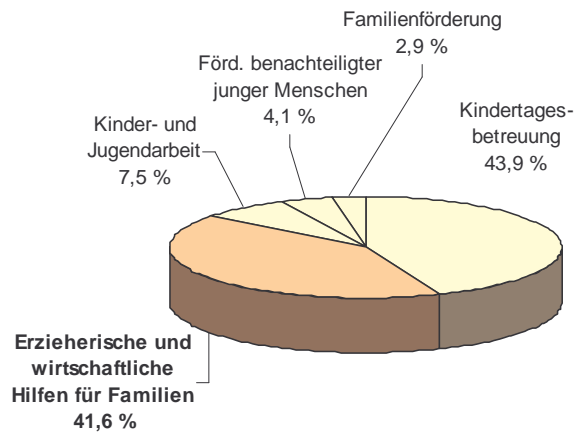
und Familienhilfe“ beläuft sich danach auf 33,4 %, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

**Abbildung 1: Aufwendungen für den Produktbereich 06**



Bezogen auf das Jahresergebnis (früher: „Zuschussbedarf“) der Hilfen zur Erziehung, also auf den Teil der Aufwendungen, der nicht durch entsprechende Erträge gedeckt ist, stellt sich die Situation wie folgt dar:

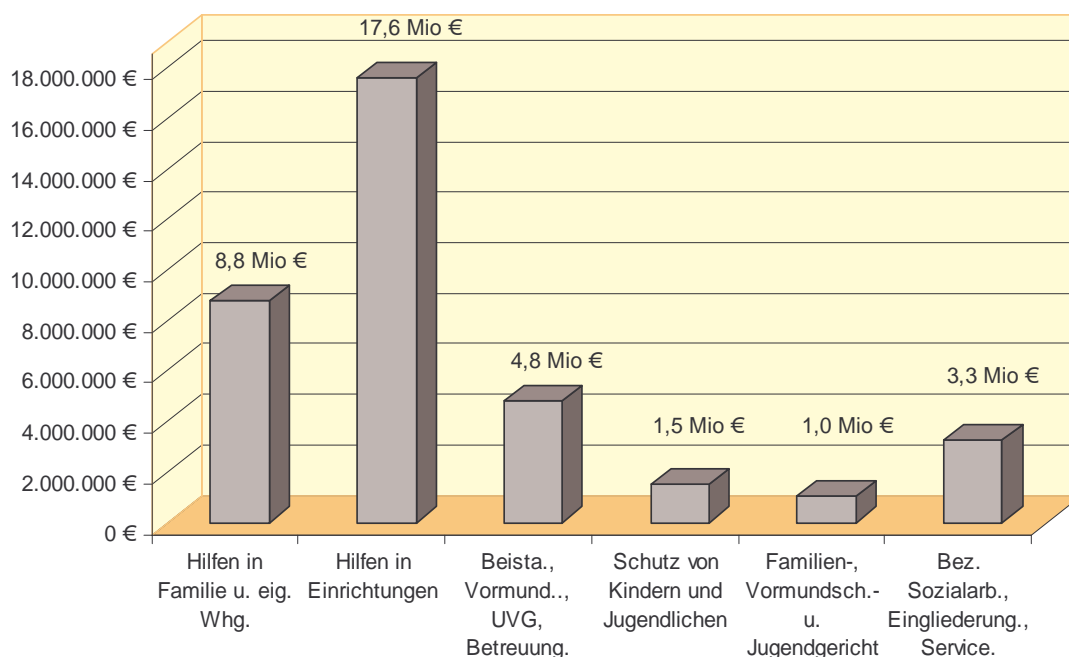
**Abbildung 2: Zuschuss**



Die Stadt Münster muss also für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ etwa ein Drittel der gesamten Mittel für die Kinder- und Jugendhilfe aufbringen. Da die Refinanzierung der Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen aber relativ gering ist, erreicht der städtische Zuschuss („netto“) fast die Höhe wie im Bereich der Kindertagesbetreuung, der wesentlich mehr von Landeszuweisungen und Elternbeiträgen mitgetragen wird.

Innerhalb der Produktgruppe stellt sich die Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen sechs Produkte – wie sie sich aus der oben aufgeführten Tabelle ergibt – grafisch wie folgt dar:

**Tabelle 1: Aufteilung der Aufwendungen auf die Produkte**



Der Haushalt 2008 war erstmals durchgehend produktorientiert gegliedert und unterteilte sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Mit der Outputorientierung wurde allerdings mehr als nur eine neue Gliederungssystematik für den Haushalt entwickelt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung war die Intention, nicht nur den Ressourcenverbrauch, sondern vielmehr die Ergebnisse des Verwaltungshandelns in den Mittelpunkt der kommunalen Steuerung zu stellen.

Mit der Einführung der Outputseite in den Haushalt sollte die Abkehr von der reinen Ressourcensteuerung und die Hinwendung zu einer neuen, ergebnisorientierten kommunalen Steuerung vollzogen werden. Während der Produktplan und die Produktbeschreibungen hierbei weitgehend unterstützende Funktion haben, sollten Ziele und Zielkennzahlen zu Kernelementen der neuen Steuerung werden.

So wurden auch für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ Ziele formuliert. Zu jedem Ziel wurden Zielkennzahlen angeführt, die für den Finanzplanungszeitraum das Ziel konkretisieren und nach Ablauf eines Haushaltsjahres Auskunft über den tatsächlichen Grad der Zielerreichung geben.

Ergänzt wurden diese Informationen um Leistungsdaten. Sie sind keine Kennzahlen im eigentlichen Sinne. Leistungsdaten ergänzen die textlichen Beschreibungen um Zahlen, die Auskunft über den Umfang und Struktur der Leistungen, der Zielgruppen oder des Arbeitsumfeldes geben. Sie haben damit eine beschreibende Funktion.

Die Zielkennzahlen und Leistungsdaten der Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ für das Haushaltsjahr 2008 sind im Kapitel „Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten“ dieses Berichts dargestellt.

### 3.2 Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

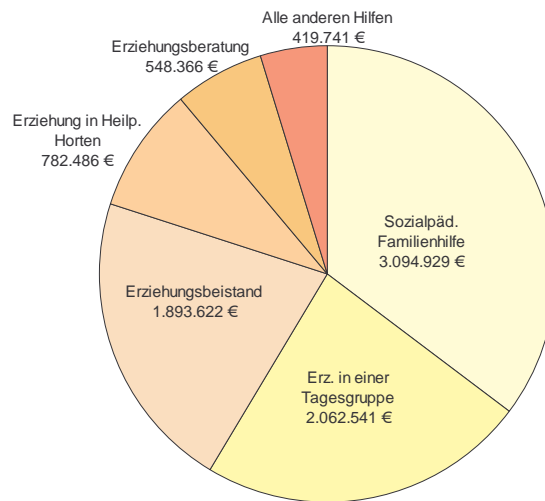
Produkt 060501 - Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigener Wohnung

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060501 <b>Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigenen Wohnung</b> (Transferzahlungen sowie Personal- und Sachkosten des Amtes)	<b>Aufwendungen in 2008</b>
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	3.094.929 €
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	2.062.541 €
Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)	1.893.622 €
Erziehung in Heilpädagogischen Horten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	782.486 €
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	548.366 €
Aufsuchende Familientherapie (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	103.843 €
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	95.689 €
Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	66.410 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	43.402 €
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	32.753 €
Ambulante Krisenklärung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	12.649 €
Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	12.052 €
Sonstige Hilfen (einzelfallbezogene Sonderbedarfe)	52.943 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.801.685 €</b>

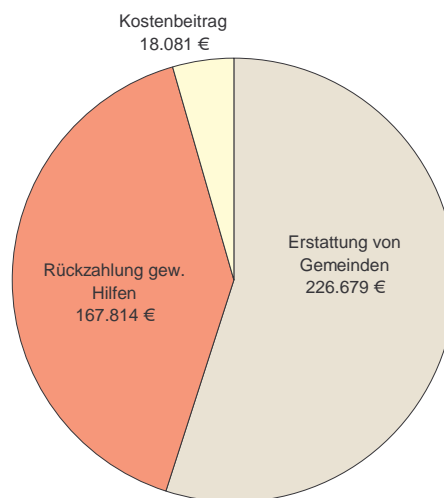
Ein großer Teil der eingesetzten Mittel konzentriert sich auf 5 Hilfearten. Die folgende Grafik stellt die Aufteilung der Aufwendungen auf diese Leistungen dar:

**Abbildung 3: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen**



Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge entgegen:

**Abbildung 4: Erträge**



Anmerkung: Kostenbeiträge werden für ambulante HzE nicht erhoben.

### 3.3 Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung

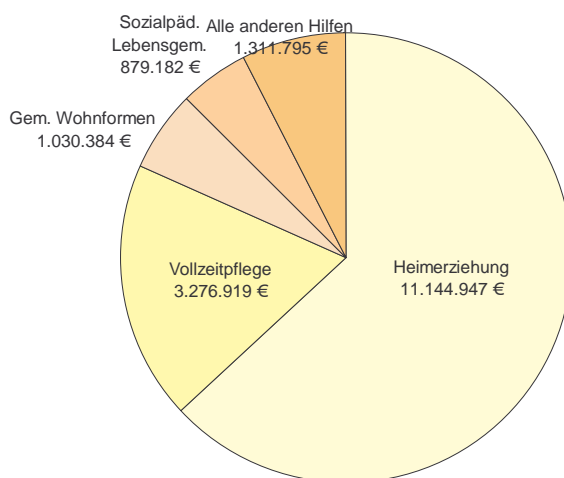
Produkt 060502 - Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen

Die folgende Aufstellung gibt im Detail einen Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die stationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060502 <b>Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien / Adoptionen</b> (Transferzahlungen sowie Personal- und Sachkosten des Amtes)	<b>Aufwendungen in 2008</b>
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	11.144.947 €
Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)	1.662.574 €
Vollzeitpflege (§ 33 Satz 2 SGB VIII)	1.614.344 €
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	1.030.384 €
Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (§ 34 SGB VIII)	879.182 €
Bereitschaftspflege (§ 34 SGB VIII) <sup>8</sup>	499.573 €
Adoptionen (§ 51 SGB VIII)	365.133 €
Abklärung (§ 34 SGB VIII)	321.244 €
Hilfe zum Lebensunterhalt (Verwandtenpflege, SGB XII)	125.845 €
<b>Gesamt</b>	<b>17.643.226 €</b>

Auch hier soll eine Grafik darstellen, wie sich die Aufwendungen auf die wesentlichen Leistungen in diesem Jugendhilfefeld verteilen:

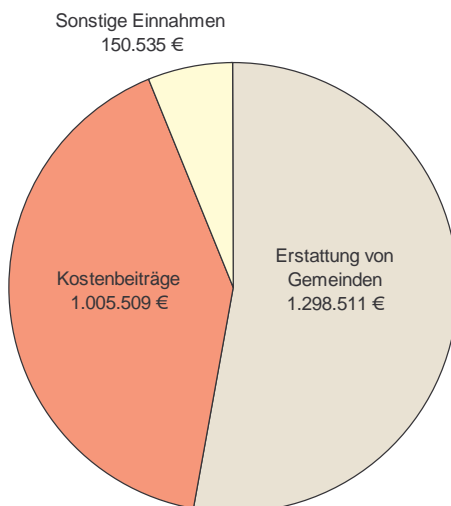
**Abbildung 5: Aufteilung der Aufwendungen**



<sup>8</sup> Zum 01.01.2009 wurde die Bereitschaftspflege der Leistung gemäß § 33 SGB VIII zugeordnet.

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge von 2.454.555 € gegenüber:

**Abbildung 6: Erträge**



Den größten Anteil stellt die Erstattung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe dar. Dahinter verbergen sich zwei Konstellationen:

- a) Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Ein Pflegekind lebt seit mehr als zwei Jahren bei einer Pflegefamilie in Münster. Münster wird örtlich zuständig, hat aber einen Kostenerstattungsanspruch an das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.)
- b. Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel durch Umzug der Eltern von Münster in einen anderen Jugendamtsbereich.)

Auf die beiden angeführten Bereiche hat die Stadt Münster keinen Einfluss. Die Entwicklung der Einnahmen ist daher von faktischen Gegebenheiten abhängig und zufällig. Die Position lässt sich daher auch nur schwer kalkulieren und wird in der Regel am Vorjahresergebnis ausgerichtet.

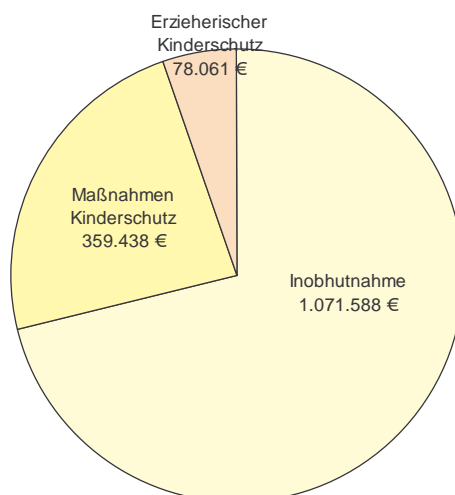
Zweiter größerer Block stellen die Kostenbeiträge für Kinder in der Heimerziehung dar. Mit dem KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) wurde mit Wirkung zum 01.10.2005 die neue Kostenbeitragsverordnung erlassen. Sie regelt den Umfang der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Eltern) und erleichtert die Festsetzung des Kostenbeitrages. Bei höheren Beträgen erfordert dies auch den Gang zum Verwaltungsgericht, der von der Fachstelle „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ in Verbindung mit dem Zentralen Justizariat gegangen wird.

### 3.4 Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen ( einschließlich Inobhutnahmen)

Produkt 060504 - Schutz von Kindern und Jugendlichen

Schließlich behandelt der Bericht das Produkt „Schutz von Kinder und Jugendlichen“, für das wie folgt Mittel aufgewendet werden:

**Abbildung 7: Verwendung der Mittel**



Diesen Aufwendungen stehen mit 18.093 € nur geringe Erträge gegenüber, die im Wesentlichen aus Erstattungen anderer Gemeinden im Rahmen der Inobhutnahme resultieren.

### 3.5 Zusammenfassung

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung steigen wieder an. Dies nicht nur in Münster, sondern es gibt auch einen landesweiten Trend: Die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (ohne die Erziehungsberatung) zeigt für den Zeitraum 2000 bis 2006 einen Anstieg um nominal 29 %<sup>9</sup>. Für das Jahr 2006 beläuft sich das Ausgabenvolumen für die Kinder- und Jugendhilfe auf 4,8 Mrd. Euro; dabei stellen die Tageseinrichtungen für Kinder mit 2,6 Mrd. Euro den größten Block, gefolgt von der HzE mit 1,32 Mrd. Euro. Kommentiert wird dies Ergebnis vor dem Hintergrund gesunkener Gesamtaufwendungen im Vergleich zum Jahr 2005 (4,9 Mrd. Euro) damit, dass die HzE eines der wenigen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe mit nominal nicht zurückgehenden finanziellen Aufwendungen sind.

Die Schlussfolgerung für das Land NRW lautet: „Deutlich wird anhand der Ausgabenentwicklung, dass die zu beobachtende Fallzahlenzunahme mit steigenden finanziellen Aufwendungen seitens der kommunalen Etats einhergeht. Die nominalen Zuwachsraten haben an Dynamik verloren und beziehen sich zuletzt nicht mehr auf die Heimerziehung, sondern vor allem noch auf die familienunterstützenden und –ergänzenden Leistungen. An diesem Punkt gleichen sich Ausgaben- und Fallzahlentwicklung aneinander an.“<sup>10</sup>

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien reagiert auf das Wachstum im Bereich der Hilfen zur Erziehung seit mehreren Jahren mit konkreten Maßnahmen der Umsteuerung. Dazu gehören verschiedenste Präventionsstrategien, wie die Einrichtung eines Präventionsteams

<sup>9</sup> Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, HzE - Bericht 2008

<sup>10</sup> ebda

Familienbesuche (V 388/2008), die Stärkung der Trennungs- und Scheidungsberatung (V 998/2007) und der Ausbau früher Hilfen für junge Familien (V 389/2008). Die Investitionen in diese Maßnahmen können erst mittel- bis langfristig Einspareffekte aufweisen, die heute nur prognostiziert werden können. Durch frühe Hilfen können familiäre Ressourcen aktiviert werden und es besteht die Chance, vor der Verfestigung von Risikolagen zu schützen. Die zugrunde liegende Annahme ist, dass über qualifizierte Präventionsmaßnahmen spätere Hilfen zur Erziehung tendenziell entbehrlich werden.



## 4. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – Fallzahlen 2006 - 2008

### 4.1 Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung




Unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe“ wird ein breites Spektrum individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, wenn

- eine dem Wohl des Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die fallzuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern mitgetragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Die Leistungen, die gewährt werden, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen (in Ausnahmefällen) die Erziehung eines Kindes in der Familie. Hierbei werden folgende Formen/Arten der Hilfe eingesetzt:

familienunterstützend	familienergänzend	familienersetzend
<div style="text-align: center;">  </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsberatung</li> <li>• Sozialpädagogische Familienhilfe</li> <li>• Soziale Gruppenarbeit</li> <li>• Erziehungsbeistände</li> <li>• Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</li> </ul>	<div style="text-align: center;">  </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesgruppen</li> <li>• Heilpädagogische Horte</li> </ul>	<div style="text-align: center;">  </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzeitpflege</li> <li>• Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen</li> </ul>

### 4.2 Fallzahlen 2006 – 2008

Die folgenden Fallzahlen sind auf der Basis des Geschäftsberichtes 2008 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen worden. Die Fallzahlen im Kommunalen Sozialdienst werden aus dem Bestand zum 31.12. plus der beendeten Fälle des laufenden Jahres ermittelt. Dies entspricht der Zählweise zur Landesstatistik NRW und dem Interkommunalen Vergleichsring (IKO) der KGSt.

**Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: ambulante HzE)**

<b>Fallzahlen<sup>11</sup>, Daten, Fakten zum Produkt<sup>12</sup></b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII <sup>13</sup>	10	14	15
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	16	13	7
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	13	10	7
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	63	40	66
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	193	180	205
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	229	231	309
Fälle intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	21	13	4
Ambulante Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII <sup>14</sup>	79	72	90
Ambulante Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII)	54	44	39

**Familienergänzende Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: teilstationäre HzE)**

<b>Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	90	89	96
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	54	53	56

**Familienersetzende Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: stationäre HzE)**

<b>Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder § 19 SGB VIII <sup>15</sup>	25	28	24
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	156	145	150
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	107	113	120
Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	378	326	312
Stationäre Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII <sup>16</sup>	32	45	40
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	117	102	82

<sup>11</sup> Bestand zum Jahresende plus beendete Fälle im lfd. Jahr

<sup>12</sup> je nach Hilfeform Zahl der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. der Familiensysteme

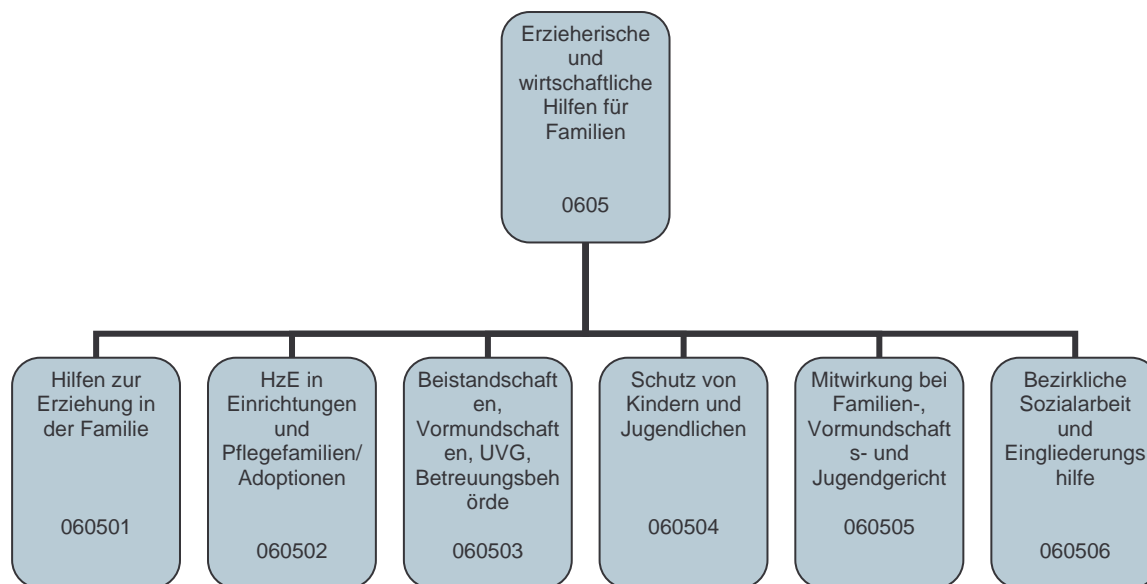
<sup>13</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

<sup>14</sup> ebda

<sup>15</sup> ebda

<sup>16</sup> ebda

## 5. Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“



### 5.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage<sup>17</sup>

Die Leistungen dieser komplexen Produktgruppe umfassen den gesamten pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung (HzE), der Eingliederungshilfen und Adoptionsaufgaben. Ferner gehören dazu die aufsuchenden Tätigkeiten der Bezirkssozialarbeit in den Stadtteilen einschließlich einiger Serviceaufgaben für das Sozialamt, die Wahrnehmung der Gerichtshilfen (Jugend-, Familien- und Vormundschaftsgericht) und des Kinderschutzes. Ebenso zählen dazu auch die Aufgaben der Betreuungsbehörde, der Schwangerschaftsberatung, der Beistandschaften und des Unterhaltsvorschusses.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8a, 14, 18, 19, 20, 21, 27 - 35, 35a, 39 - 42, 50 - 52a, 55, 58a, 59 – 60, 85 - 97 SGB VIII, § 1712 BGB, SGB XII, Betreuungsgesetz (BtG) und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

### 5.2 Ausgliederung von Produkten 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06

Die Produkte

060503 – Beistandschaften, Vormundschaften, UVG und Betreuungsbehörde,  
 060505 – Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht und  
 060506 – Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfe

gehören systematisch zur Produktgruppe 0605, stellen aber keine Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dar. Sie bleiben daher in der weiteren Darstellung unberücksichtigt.

<sup>17</sup> Siehe Produktplan 2009 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

### 5.3 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>18</sup>

Anmerkung: Bei den Kennzahlen und Leistungsdaten sind die aktuellen Daten zur Anmeldung des Haushaltes 2010 angegeben.

#### Ziele:

1. Die Hilfen zur Erziehung sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter und ortsnaher Hilfen (> 50 %) entspricht.
2. Fällen von Kindesgefährdung wird bei akuten Risiken ausnahmslos am Meldetag nachgegangen.
3. Eingliederungshilfen sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter Hilfen (> 50 %) entspricht.

#### Zielkennzahlen:

Zum 1. Ziel: Anteil der ambulanten an allen HzE-Leistungen

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
57 %	52 %	55 %	55 %

Zum 2. Ziel: Anteil der Fälle mit höchster Kindesgefährdungsstufe gemäß § 8a SGB VIII, denen am Meldetag nachgegangen wurde

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
100 %	100 %	100 %	100 %

Zum 3. Ziel: Anteil der ambulanten Fälle zu allen Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
69 %	70 %	70 %	70 %

<sup>18</sup> ebda

**Leistungsdaten:**

Quote Anzahl HzE pro 10.000 der 0- bis 21-Jährigen

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
259	301	300	300

Anzahl HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII), Angaben absolut

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
1.322	1.587	1.450	1.450

Anzahl HzE-Fälle stationär

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	679	650	650

Anzahl HzE-Fälle ambulant

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	908	800	800

Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	117	115	115

Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII ambulant

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	72	70	70

Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stationär

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	45	45	45

## 6. Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“

### 6.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)<sup>19</sup>

Hilfen zur Erziehung (HzE) sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise einlösen können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psychosozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Ambulante und teilstationäre Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbstständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen. Die Hilfen sind grundsätzlich zeitlich befristet. Dies gilt auch für Hilfen für junge Volljährige.

Gesetzliche Grundlage: §§ 27 - 32 und §§ 35 und 41 SGB VIII.

### 6.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>20</sup>

#### Ziele:

1. Der Anteil der ambulanten Leistungen am Gesamtvolumen an allen HzE-Leistungen soll bis 2011 auf 55 % steigen und anschließend auf diesem Niveau beibehalten werden.
2. Ab 2010 sollen innerhalb von 18 Monaten zu 85 % (Standard) die Familien in der Lage sein, ihren Alltag ohne weitere ambulante Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand) wieder selbst zu bewältigen.
3. Die festgelegten Leistungskontingente für Erziehungsbeistandschaften und SPFH (Jahresstunden) in Höhe von 82.000 Stunden werden als Standardvolumen eingehalten, sofern der Rechtsanspruch keine Abweichung erfordert.<sup>21</sup>

#### Zielkennzahlen:

Zum 1. Ziel: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
57 %	52 %	55 %	55 %

Zum 2. Ziel: Anteil der SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
91 %	76 %	85 %	85 %

<sup>19</sup> Siehe Produktplan 2009 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<sup>20</sup> ebda

<sup>21</sup> Die Erfüllung der Rechtsansprüche geht der Einhaltung von Zielkennzahlen vor.

Zum 2. Ziel: Anteil der Erziehungsbeistandschaften, die nach 18 Monaten beendet worden sind

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	76 %	85 %	85 %

Zum 3. Ziel: Anzahl max. verbrauchter Stundenkontingente

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
88.613	82.000	82.000	82.000

### **Leistungsdaten:**

Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
1.587	1.587	1.450	1.450

Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 32; 27.2, 41 SGB VIII) ambulant

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	908	800	800

Anzahl der Fälle in heilpädagogischen Tagesgruppen [HTG](am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
96	96	100	100

Anzahl der Fälle SPFH (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
309	231	230	230

Anzahl der beendeten Fälle SPFH

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	105	100	100

Anzahl der Fälle SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	89	85	85

Anzahl der Fälle Erziehungsbeistand (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
205	180	180	180

Anzahl der beendeten Fälle Erziehungsbeistand

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	95	100	100

Anzahl Fälle Erziehungsbeistand, die nach 18 Monaten beendet worden sind

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	81	85	85

Jahresstundenkontingent SPFH (max.)

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	52.000	52.000	52.000

Jahresstundenkontingent Erziehungsbeistand (max.)

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
-	30.000	30.000	30.000

### 6.3 Fallzahlenentwicklung

Betrachtet man die Jahresergebnisse der Bestandserhebungen von 2006 bis 2008, ist insgesamt ein Anstieg der ambulanten HzE zu verzeichnen. Eine Addition der aufgeführten Leistungen in Kapitel 4. ergibt für die Jahre 2006 = 678 Fälle, 2007 = 617 Fälle und 2008 = 742 Fälle.

Gravierende Veränderungen im Fallvolumen zeigen sich für die Hilfeformen § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft, § 31 SGB VIII – sozialpädagogische Familienhilfe und § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Während die Erziehungsbeistandschaften von 2007 auf 2008 um 14 % und die SPFH sogar um 34 % gestiegen sind, gibt es im Bereich der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung einen Fallrückgang um 70 %.

Das Fallvolumen in der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) ist durch die Platzkontingentierung seit Jahren nahezu unverändert.

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII ist ein Fallzuwachs von 25 % zu verzeichnen.



Bei den Zielkennzahlen für den Bereich der ambulanten Hilfen spielen die Leistungsbereiche Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogischen Familienhilfe eine bedeutende Rolle. Mit einer Beendigungsquote von 87 % in den Fällen der Sozialpädagogischen Familienhilfe wurde der gesetzte Leistungsstandard bezüglich der Hilfedauer deutlich erreicht bzw. übertroffen, was grundsätzlich auf eine Steigerung des effektiven Einsatzes dieses Instrumentariums verweist. Dennoch weisen bestimmte Familien zum Teil erheblich längere Hilfebedürftigkeit auf, die allerdings nicht immer mit einer realistischen Vermittlung pädagogischer Kompetenzen verbunden ist. Für diese weitgehend kompensatorischen Unterstützungsfunktionen niedrighschwelliger Art wurde mit den Trägern der Sozialpädagogischen Familienhilfe bereits vor 2 Jahren ein Hilfesetting vereinbart, das im Rahmen von Nachbetreuung länger andauernde Hilfe bzw. Begleitung für Familien in chronischen Defizitlagen (z. B. auf Grund psychischer Erkrankung von Elternteilen) zur Verfügung steht.

Bezüglich des Anteils der Leistungen ambulanter Art an allen Hilfen zur Erziehung ist für die Stadt Münster ein deutlicher Anstieg von rd. 9,4 % über die letzten 3 Jahre zu verzeichnen. Und dies bei einem gleichzeitigen Rückgang des stationären Hilfeanteils von ehemals 52 % auf knapp 45 %. Diese Trendumkehr im Zusammenhang mit der Relation ambulanter zu stationärer Hilfen ist ein gewünschtes Ergebnis der Steuerungsbemühungen in diesem Leistungsbereich.

#### 6.4 Einzelfeststellungen

Im Bereich der **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)** handelt es sich um eine ambulante Hilfe zur Erziehung, deren Fallzahl sich im Jahr 2008 ebenfalls deutlich gesteigert hat. Während in 2007 im Vergleich zum Vorjahr 2006 ein Rückgang um insgesamt 13 Fälle zu verzeichnen war, hat sich ein deutlicher Fallzahlenanstieg im Jahr 2008 eingestellt, der mit der wachsenden Bedürftigkeit und Nachfrage junger Menschen insbesondere im Alter ab 10 Jahren aufwärts zusammenhängt. Der konkrete Zusammenhang von instabilen Familienverhältnissen und oft eher schwachen erzieherischen Kompetenzen führt zu Konfliktlagen. Bei diesem Trend des Zuwachses ambulanter Hilfen ist die Erziehungsbeistandschaft ein wichtiger Faktor, dessen Zielsetzung und Qualität in der Passgenauigkeit der pädagogischen Intention nach wie vor unstrittig ist. Mit Blick auf den Städtevergleich lässt sich auch für diese Leistung ein Trend beschreiben, der insgesamt auf ein Wachstum dieser Hilfeart in den meisten Vergleichsstädten verweist.

Die **sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)** ist eine etablierte Hilfeform, die sich auf Grund ihres zugehenden Charakters und ihrer oft sehr milieunahen und niedrighschwelligem Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist. Multiproblemfamilien, Familien mit latenten Kindesgefährdenden Problemlagen, Familien in Armutssituationen usw. sind die typischen Bezieher dieser Hilfen, auf deren Existenz und Sinnhaftigkeit oft auch dritte Beteiligte, wie z. B. Lehrerinnen oder Ärzte verweisen. Der Bekanntheitsgrad dieser Hilfe dürfte inzwischen recht hoch liegen, nicht nur in Münster, sondern auch im Bundesgebiet, so dass hier in der Regel auch eine hohe Akzeptanz seitens der Adressaten besteht. Die Hilfeart entwickelte sich in Münster nach einer Stagnation in den Jahren 2006 und 2007 deutlich höher auf eine Zahl von 309 Fällen in 2008 im Vergleich zu rd. 230 Fällen in den beiden Vorjahren. Hier liegt die Stadt Münster im Städtevergleich mit rd. 6 Fällen über dem Durchschnitt von je 10.000 jungen Menschen unter 21 Jahren. Dies korrespondiert mit dem gleichzeitigen Rückgang stationärer Hilfen (siehe Kapitel 7.).

Zur Leistung **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**, die in Münster traditionell eher ambulant geleistet wird, hat sich die Fallzahl deutlich rückläufig entwickelt. Diese Tendenz ist auch bundesweit im Städtevergleich erkennbar. Die Leistung gemäß § 35 SGB VIII lässt sich ohne fachliche Einwendung in der Regel auch entweder in ambulanten Formen der Erziehungsbeistandschaft oder der sonstigen Hilfen zur Erziehung gestalten, so

dass aus der geringen Fallzahl kein Betreuungsdefizit oder restriktiver Umgang mit entsprechenden Leistungserwartungen schließen lässt.

Die Hilfe **Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)** ist eine platzgebundene Angebotsform, so dass sich auf Grund der Einrichtungsstrukturen und -größe eine weitgehend begrenzte Nutzerquote ergibt. So veränderten sich auch zwischen 2006 und 2008 die Fallzahlen nur minimal (20 pro unter 10.000 der 0 bis 21-jährigen), was einer absoluten Fallzahl von 90 im Durchschnitt der letzten drei Jahre entspricht. Die heilpädagogischen Tagesgruppen sind eine Hilfe auf der Schnittstelle der ambulanten Unterstützung der Erziehungsleistung im Elternhaus und der Teilversorgung von Kindern in gruppenbezogenen Angebotsformen einer Einrichtung, die sich an den täglichen Schulbesuch anschließt. Sie ist in erheblichem Maße dazu geeignet, kompensatorische Erziehungsleistungen erfolgreich zu vermitteln und entsprechende Entlastungseffekte in den Elternhäusern zu erzielen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder in heilpädagogischen Tagesgruppen ohne diese Hilfeform schnell an die Grenze der stationären Hilfebedürftigkeit geraten, so dass häufig eine Brückenfunktion dieser Hilfe zwischen ambulanter Betreuung auf der einen und Heimunterbringung auf der anderen gegeben ist. Durch die ortsnahe Versorgungsstruktur mit den heilpädagogischen Tagesgruppen ist hier auch ein sozialräumlicher Effekt möglich, d. h., die Kinder können weitgehend in ihren gewohnten Lebensbezügen verbleiben und auf die jeweiligen regionalen Angebote zurückgreifen. In 90 % aller Fälle ist für die Kinder, die die Tagesgruppe besucht haben, keine weitere Hilfe zur Erziehung erforderlich.

Die **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)** in ambulanter Form verzeichnet auch in Münster steigende Fallzahlen. Nach den Ergebnissen der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendliche in Deutschland (KiGGS) nehmen die seelischen Belastungen und Störungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen weiter zu. Die Studie verweist zu Recht auf die Notwendigkeit einer „möglichst frühzeitigen Identifizierung von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko“, damit diese nicht langfristig an einer psychischen Störung erkranken. Rechtzeitige und angemessene Hilfe ermöglicht, dass die Betroffenen in ihren Alltagsbezügen (Familie, Schule und Freizeit) verbleiben und insbesondere als junge Erwachsene ins Berufsleben integriert werden können.

## 7 Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“

### 7.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)<sup>22</sup>

Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien umfassen die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren sowie von Vätern/Müttern mit ihren Kindern in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden können, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensmittelpunkt finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei stationären Erziehungshilfen bleibt die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentliches Ziel der Leistungsgewährung.

Kinder unter 18 Jahren, die zur Adoption vermittelt werden sollen, werden mit Adoptionsbewerber/-innen mit dem Ziel der Kindesannahme zusammengeführt.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 19, 21, 27, 33-35 und 41 SGB VIII

### 7.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>23</sup>

#### Ziele:

1. Der Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen soll bis 2011 auf 45 % reduziert und anschließend auf diesem Niveau beibehalten werden.
2. Eine Rückkehr der / des Minderjährigen wird in 56 % der Fälle erreicht.
3. Mindestens 75 % aller neu in Heimerziehung aufgenommenen Minderjährigen sollen innerhalb von Münster untergebracht werden.
4. Der Anteil der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII an allen stationären Hilfen mit Ausnahme der Kostenerstattungsfälle (§§ 33, 34 SGB VIII) soll um 2 % jährlich gesteigert werden.

#### Zielkennzahlen:

Zum 1. Ziel: Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen (in %)

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
43 %	48 %	47 %	45 %

Zum 2. Ziel: Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung, die in ihre Herkunftsfamilie zurückgeführt werden (in %)

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
44 %	56 %	56 %	56 %

<sup>22</sup> Siehe Produktplan 2009 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<sup>23</sup> ebda

Zum 3. Ziel: Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung, die in Münster untergebracht werden (in %)

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
87 %	75 %	75 %	75 %

Zum 4. Ziel: Anteil der Vollzeitpflege-Fälle (§ 33 SGB VIII) an allen stationären Hilfen mit Ausnahme der Kostenerstattungsfälle (§§ 33, 34 SGB VIII) [in %]

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
-	-	29 %	31 %

### Leistungsdaten:

Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
1.587	1.587	1.450	1.450

Anzahl der HzE-Fälle (§§ 33, 34 SGB VIII) stationär

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
-	679	650	650

Anzahl der HzE-Fälle (§§ 33, 34 SGB VIII) stationär (ohne Kostenerstattungsfälle)

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
-	546	546	546

Anzahl Fälle Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011	Planung 2012
150	156	158	166	180

Anzahl Fälle Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff	Planung 2012
-	-	388	377	366

Anzahl Fälle von Minderjährigen mit Rückkehr in Herkunftsfamilie

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
-	100	100	100

Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
96	67	100	100

Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII in Münster

<b>Ergebnis 2008</b>	<b>Ansatz 2009</b>	<b>Ansatz 2010</b>	<b>Planung 2011 ff</b>
69	54	75	75

### 7.3 Fallzahlenentwicklung

Betrachtet man die Jahresergebnisse der Bestandserhebungen von 2006 bis 2008 ist insgesamt ein Rückgang der stationären HzE zu verzeichnen. Eine Addition der aufgeführten Leistungen in Kapitel 4. ergibt für die Jahre 2006 = 815 Fälle, 2007 = 759 Fälle und 2008 = 728 Fälle.

Während die Heimerziehung in einer Kriseneinrichtung (Abklärung) im Zeitraum 2006 auf 2008 um 12 % angestiegen ist, verzeichnet die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII einen Rückgang um 17,5 % von 2006 nach 2008.

### 7.4 Einzelfeststellungen

Der Anteil stationärer Hilfen an Hilfen zur Erziehung in 2008 macht insgesamt einen Prozentanteil von rund 45 % aus. Stationäre Hilfen werden grundsätzlich nur eingeleitet, wenn ambulante Hilfen als nicht ausreichend erscheinen. Auch hier gilt das Prinzip des vorrangigen Erhalts familiärer Bindungen und der Verhältnismäßigkeit struktureller Eingriffe.

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 Satz 1 liegt bei den Leistungen in eigener Zuständigkeit höher als das Fallvolumen gemäß § 33 Satz 2, welches für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf gedacht ist. Einen zunehmenden Anteil machen inzwischen Kostenerstattungsfälle aus, die mit Veränderungen der Zuständigkeitsregelung gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII zusammenhängt. Die Stadt Münster bietet eine ganze Reihe von Optionen und Ressourcen für die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen auch professionell betreuter Art.

Die Fallzahlen der Vollzeitpflege sind in den letzten 3 Jahren eher rückläufig und sinken von ehemals 156 auf aktuell 150 Fälle insgesamt im Jahre 2008. Als Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass in der Stadt Münster ca. 100 Kinder und Jugendliche in Verwandtenpflegeverhältnissen leben. Davon werden in ca. 30 Fällen Leistungen gem. SGB XII geleistet. In ca. 70 Fällen wird hingegen ausschließlich eine Beratungsleistung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien erbracht. Die Fälle in der Verwandtenpflege sind bei den angegebenen Zahlen in der Vollzeitpflege nicht enthalten.

Sinkende Fallzahlen gelten tendenziell auch für den Bereich der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, da die Fallzahl von 2006 inzwischen um 66 Fälle gesunken ist, d. h., von ehemals 378 auf aktuell 312 Fälle.

Im Städtevergleich liegen beide Leistungen auf unterschiedlichem Niveau:

Während die Vollzeitpflege in Münster im Städtevergleich in zunehmender Anzahl unterdurchschnittlich entwickelt ist (Fallzahl pro 10.000 Menschen unter 21 Jahren bei 55,4 im Vergleich zum Mittelwert 82,3 im Städtevergleich), ist für die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII ein deutliches Abschmelzen der Bedeutung eingetreten. Während im Jahr 2006 die Fallzahl pro 10.000 der unter 21-jähriger bei 87 Fällen im Vergleich zu 80 Fällen im Mittelwert lag, ist dieses Verhältnis 2008 von 75 Fällen in Münster und dem Mittelwert der Vergleichsstädte von 86 Fällen gesunken. Damit hat sich insgesamt eine Entwicklung ergeben, nämlich eine Trendumkehr mit sinkenden Fallzahlen im stationären Bereich.

Zukünftig sollte an einer stärkeren Akzentuierung und dem Ausbau der Vollzeitpflege als vorrangiger Unterbringungslösung insbesondere für Kinder unter 12 Jahren gearbeitet werden.

Bezüglich der Minderjährigen, die in Heimerziehung ortsnah untergebracht sind, wird hervorgehoben, dass mit einer Zielerreichungsquote von 87 % die Zielmarke von 75 % in 2008 deutlich übertroffen wurde und hier insgesamt auch eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist. Nur durch eine systematische Pflege des vorhandenen lokalen Angebotes und der permanenten Anpassung der Betreuungssettings an die veränderten Bedarfe der Kinder und Jugendlichen lässt sich diese Relation weiter sichern.

Bezogen auf die Zielkennziffer der Rückführung von in Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien, die als Zielmarke bei rd. 56 % anvisiert wurde, ist mit 43 % im Ergebnis noch keine befriedigende Situation erreicht. Diese Kennziffer muss im übrigen äußerst differenziert beobachtet werden, da sie nur einen weitergehenden fachlichen Sinn gibt, wenn nicht lediglich die bloße Beendigung von Maßnahmen bewertet werden, sondern insbesondere die jeweilige Dauer in den unterschiedlichen Altersstufungen und der Faktor möglicher anderer Anschlusshilfen mit berücksichtigt wird. Die Rückkehr von Kindern in ihre Herkunftsfamilien kann unterschiedliche Ursachen und alterbedingte Faktoren mit sich bringen. Sie kann Ausdruck einer gelungenen Förderung der Erziehung durch Heimerziehung und anschließende gelungene Integration in den familiären Herkunftsrahmen sein, sie kann aber andererseits auch Ausdruck eines Scheiterns bzw. einer Kontroverse zwischen den Hilfeempfängern und der Jugendhilfe als Anbieter von Leistungen sein.

Die Erkenntnisse der Städtevergleichsdaten für 2008 sagen aus, dass rd. 85 % der Hilfen gemäß § 34 SGB VIII bereits nach rd. 2 Jahren beendet sind. In welchem Umfang anschließende Überleitung beispielsweise in Vollzeitpflegen stattfinden oder eine ausschließliche oder überwiegende Rückkehr der Kinder direkt in ihre Familien erfolgt, muss in der genauen Bewertung noch geklärt werden. Hier ergeben sich weitere Möglichkeiten des fachlichen Controllings, die bereits im Jahr 2008 bezüglich der länger andauernden Hilfefälle gemäß § 34 SGB VIII über die Laufzeiten von länger als 3 Jahren zu einigen Erkenntnissen führten. Hier fiel insbesondere die Gruppe der psychisch erkrankten Elternteile auf, die bei lang andauernden stationären Hilfefällen eine wesentliche Ursache sind.

## 8 Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“

### 8.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage<sup>24</sup>

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung zu schützen. Dies gilt sowohl für äußere Einflüsse, wie z. B. durch Medien oder Peer-Groups, als auch für sich direkt auf den/die Minderjährige/n beziehende Handlungen wie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

Der gesetzliche Auftrag reicht von der Vermeidung der Entstehung gefährdender Situationen über die schnelle Abwendung dieser Situationen bis hin zu Maßnahmen, die das erneute Entstehen gefährdender Situationen verhindern sollen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt seinen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktiv wahr und richtet seine Hilfeangebote danach aus.

Reichen Hilfen im Einzelfall nicht aus oder werden diese von den Personensorgeberechtigten abgelehnt, wird das Familiengericht angerufen. Minderjährige werden entweder als Selbstmelder oder vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Obhut genommen bzw. von anderen Stellen zugeführt, wenn andere Maßnahmen nicht zur Gefahrenabwendung ausreichen. Gefährdungsfälle des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) mit komplexem Beratungsbedarf werden im multiprofessionellen Team der Clearingstelle (Ärztliche Kinderschutzambulanz) beraten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 8a, 14 und 42 SGB VIII

### 8.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>25</sup>

#### Ziele:

1. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) dauert in mindestens 90 % der Fälle längstens 10 Werktage.
2. In allen Fällen mit der höchsten Gefährdungsstufe gem. gemäß § 8a SGB VIII (unmittelbare und gegenwärtige Gefahr) findet noch am Tag der Meldung eine persönliche Kontaktaufnahme statt.

#### Zielkennzahlen:

Zum 1. Ziel: Anteil der Inobhutnahmen, die längstens 10 Werktage dauerten

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
94 %	90 %	90 %	90 %

Zum 2. Ziel: Anteil der Fälle mit höchster Gefährdungsstufe, an denen am Tag der Meldung ein Hausbesuch stattgefunden hat

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
100 %	100 %	100 %	100 %

<sup>24</sup> ebda

<sup>25</sup> ebda

**Leistungsdaten:**

Anzahl der Inobhutnahmen

Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Planung 2011 ff
92	107	100	100

**8.3 Fallzahlenentwicklung<sup>26</sup>**

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2006	2007	2008
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	21	34	35
Anzahl der Inobhutnahmen	107	118	92
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	92	144	171
Zahl der Meldungseingänge gem. § 8a (in 2008 qualifizierte Schätzung)			160

**8.4 Einzelfeststellungen**

Als separates Produkt wird der Aufgabenbereich Kinderschutz erst seit Einführung des neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahre 2008 geführt und umfasst im wesentlichen sämtliche Aktivitäten des Kinderschutzes inklusive der familiengerichtlichen Maßnahmen, als auch den Bereich der Inobhutnahmen<sup>27</sup>.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII hat der Kinderschutz an programmatischer Bedeutung gewonnen.

Im Bereich des Kinderschutzes geben die Fallzahlen kein einheitliches Bild ab. Vielmehr muss unterschieden werden zwischen den Zahlen, die ein konkretes Eingreifen des Jugendamtes im Sinne des Wächteramtes gemäß § 8a SGB VIII erfordern und andererseits der Fallzahlen, die defakto mit einem Leistungsangebot verbunden sind, wie z. B. Inobhutnahme oder Rufbereitschaftseinsätze.

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass die Zahl der Anrufungen des Familiengerichts in den letzten 3 Jahren zunächst deutlich anstieg von 2006 auf 2007, jedoch in 2008 nahezu gleich blieb. Dieses ist eine Entwicklung, die sich nicht mit den bundesweiten Fallzahlen deckt, da bundesweit die Fallzahlen von 2007 auf 2008 mit rd. 19 % gestiegen sind.

Die Fälle der Inobhutnahmen sind von 2006 auf 2008 insgesamt gesunken. Es zeigt sich insbesondere ein zurück gehendes Nachfrageverhalten (in erheblichem Umfang von sogenannten Selbstmeldern) von Jungen/jungen Männern.

Eine andere Kategorie sind die Rufbereitschaftseinsätze des KSD, die sich überwiegend inhaltlich auf akute Krisen und Kindesgefährdende Situationen außerhalb der üblichen Dienstzeit beziehen. Dieses in Münster inzwischen professionell aufgebaute Rufbereitschaftssystem ermöglicht der Polizei sowie anderen Meldern einen uneingeschränkten ganzjährigen Zugang zum Notdienst des Kommunalen Sozialdienstes in den Zeiten, in denen der reguläre Dienstbetrieb ruht. Die Zahl der Rufbereitschaftseinsätze hat sich innerhalb von

<sup>26</sup> ebda

<sup>27</sup> Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden hier nicht behandelt.



3 Jahren nahezu verdoppelt, was schließlich auch dazu führte, dass an den Wochenenden eine personell verstärkte Rufbereitschaft im Kommunalen Sozialdienst vorgehalten wird.

Mit der wachsenden Sensibilisierung der Gesellschaft und ihrer Institutionen wächst auch in Münster die Zahl der Meldungen, die sich auf den Kinderschutz beziehen. Hieran sind eine Vielzahl von Akteuren beteiligt, angefangen von sorgeberechtigten Eltern oder anderweitig besorgter Erwachsener, insbesondere auch die Schulen, Krankenhäuser und schließlich die Öffentlichkeit insgesamt. Im Jahr 2008 wurde die Zahl der Meldungen gemäß § 8a SGB VIII per Abfrage für die ersten sechs Monate erfasst und hochgerechnet auf das gesamte Jahr mit ca. 160 extern eingegangener Meldungen beziffert. Ab 2009 soll hier eine präzise Statistik mit monatlicher Erfassung genauere Auskunft über die Zahl insgesamt sowie die Zusammensetzung der Meldung und ihre daraus folgende Bedeutung bezüglich der unterschiedlichen Gefährdungsbewertungen Auskunft geben.

In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Meldungen gemäß § 8a SGB VIII und die steigende Zahl der Rufbereitschaftseinsätze mit ursächlich dafür sein wird, dass sich tendenziell die Zahl der Hilfebedürftigkeiten bzw. Leistungserfordernisse erhöht.

Während bundesweit 2003 insgesamt 8.100 Sorgerechtsentzüge stattfanden, betrug diese Zahl 2007 bereits 10.800. Dies belegt eine bundesweit anhaltende Sensibilisierung. Eine ganz andere Frage ist, ob sich die objektive Lage der Kinder in ihren Familien gleichermaßen verändert hat, was nur sehr oberflächlich durch spektakuläre Todesfälle oder Fälle von schwerster Gewalt an Kindern erklärt werden kann.

Der Bereich des Kinderschutzes zeigt, dass eine statistische Auswertung bezogen auf den Gehalt der fachlichen Analysen und daraus folgenden Schlussfolgerungen in besonders sensibler und sorgfältiger Weise erfolgen muss. Vor kausal einfachen Schlussfolgerungen ist eher zu warnen, insbesondere mit Rückwirkung auf erforderliche Leistungsveränderungen oder Kostengrößen.

Für den Bereich der Inobhutnahmen in Münster hat sich bei einer Zielmarke von 90 % bei rd. 94 % die Frist von 10 Werktagen einhalten lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber erst mit der Novellierung des § 42 SGB VIII im Jahre 2005 eine präzise Regelung zur Beendigung der Inobhutnahme durch das Ereignis „Inanspruchnahmen von Hilfen/Leistungen gemäß SGB“ eingeführt hat und insoweit entweder das Kind oder der Jugendliche nach Inobhutnahme in die elterliche Obhut zurückkehrt oder durch Inanspruchnahme einer Leistung die Inobhutnahme beendet wird.

Grundsätzlich ist es fachlich erstrebenswert, die Schutzmaßnahmen, die in speziellen Einrichtungen stattfinden, so kurz wie möglich zu halten. Zum einen hat das rechtliche Instrumentarium immer vorläufigen Charakter und zum anderen bieten die Inobhutnahmeeinrichtungen keine längerfristige und individuell angepasste Lösung.

Mit den Familienrichtern beim Amtsgericht Münster wurde bezüglich der familienrichterlichen Beteiligung verabredet, dass auch kurzfristig das Familiengericht angerufen werden soll, soweit Eltern der Inobhutnahme ihrer Kinder nicht zustimmen und insofern eine familiengerichtliche Entscheidung in der Regel herbeizuführen ist. Dies fördert im Interesse von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ebenfalls den Klärungsprozess des Übergangszustands in sinnvoller Weise.

Der Anteil der Fälle mit höchster Gefährdungsstufe (akute Kindesgefährdung), die noch am Tag der Meldung mit einem Hausbesuch überprüft und ggf. festgestellt werden, ist von der Zielmarke her wie im konkreten Einzelergebnis bei 100 % anzusetzen und erreicht. Diese unter Sicherheitsaspekten relevante Zielmarke verdeutlicht, dass Kinderschutz in akuten Gefährdungsfällen keinen Zeitverzug duldet und auch keine Ausnahme zulässt. Diesem Ziel entspricht im Übrigen die seit längerem in der Diskussion befindliche Änderung des Kinderschutzrechts zu § 8a SGB VIII.

## 9. Instrumente und Verfahren zur Steuerung

### 9.1 Fach- und Finanzcontrolling

#### Ziele und strategische Ausrichtung des Finanz- und Fachcontrollings

Controlling im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien versteht sich als ein System der Führungsunterstützung, das

- zielorientierte Planung koordiniert,
- zielbezogene Daten über das Verwaltungshandeln und seine Rahmenbedingungen identifiziert, aufbereitet, bereitstellt und regelmäßig kontrolliert,
- differenzierte Abweichungsanalysen vornimmt sowie Maßnahmen zur Gegensteuerung vorschlagen.

Die vom Fach- und Finanzcontrolling begleiteten Controllingprozesse laufen danach in der Regel in den folgenden vier Handlungsschritten ab, die als aufeinander bezogene und voneinander abhängige Elemente eines Regelkreislaufs angesehen werden können:

- einer zielorientierten Planung, bei der strategische Amtsziele, gesetzliche Rahmenbedingungen oder politische Richtungsvorgaben so in operative Ziele umformuliert werden, dass diese an festgelegten Indikatoren messbar und überprüfbar sind,
- einer regelmäßigen Zielkontrolle, bei der die für die Zielerreichung erforderlichen fachlichen sowie finanziellen Daten und Fakten gesammelt, ausgewertet und bezogen auf das angestrebte Endergebnis prognostiziert werden,
- einer differenzierten Abweichungsanalyse, bei der Gründe für mögliche Abweichungen vom Endergebnis benannt und dargestellt werden und
- einer planbezogenen Steuerung, bei der auf der Basis der Abweichungsanalyse entweder Empfehlungen für (gegen-) steuernde Maßnahmen gegeben werden, um das angestrebte Ziel dennoch zu erreichen oder gegebenenfalls Korrekturen der Planung vorgenommen werden, wenn sich Ausgangsprämissen (z. B. gesetzliche Rahmenbedingungen) verändert oder als unzutreffend erwiesen haben.

Die Erarbeitung solcher Prozessschritte ist gemeinsame Aufgabe der Führungskräfte, des für das Controlling zuständigen Fachbereichs und - je nach thematischem Bedarf - weiterer Fachkräfte des Amtes.

Die Planungsphase ist dabei von besonderer Bedeutung und nimmt häufig die meiste Zeit in Anspruch. Denn Zielvereinbarungen liegt oft ein intensiver fachlicher Diskurs zugrunde, bei dem kontroverse Meinungen zu einer gemeinsamen, konkreten Handlungsmaxime zusammengeführt werden müssen. Bei solchen Aushandlungsprozessen spielt die finanzielle Realisierbarkeit der Ideen und Vorschläge eine entscheidende Rolle. Nur Ideen, die versprechen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die intendierte fachliche Zielrichtung zu erreichen, können letztlich umgesetzt werden. Erst unter diesen Voraussetzungen können die weiteren Controllingschritte der Sicherung des Arbeitserfolgs und der strukturierten Selbstüberwachung des Amtes dienen.

## **Controlling im Bereich der erzieherischen Hilfen**

### **Zielorientierte Planung**

Der Kommunale Sozialdienst (KSD) hat im Jahr 2008 einen dreijährigen Qualitätsentwicklungsprozess abgeschlossen. Ausgehend von fachlichen Leitlinien ist es gelungen, einen Produktkatalog zu entwickeln, der sämtliche im KSD angebotenen Leistungen abbildet. Darüber hinaus wurden für jedes Produkt Prozess- und Strukturqualitäten formuliert sowie Ergebnisstandards festgelegt, die anhand von Indikatoren gemessen und überprüft werden können. Sowohl der Produktkatalog als auch die Ziele orientieren sich am NKF-Haushalt, sind aber teilweise weiter ausdifferenziert und umfangreicher.

Alle Produktbeschreibungen und Zielvereinbarungen zusammengefasst bilden das Qualitätshandbuch des KSD. Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wurden die Grundzüge in seiner Sitzung am 10.06.2009 unter der Überschrift „Qualitätsentwicklungsprozess und -handbuch im Kommunalen Sozialdienst“ vorgestellt. Als verbindliche Arbeitsgrundlage soll dieses Handbuch garantieren, dass bezirksübergreifend qualitative Mindeststandards eingehalten werden und transparent ist, welche Ergebnisse bei der Inanspruchnahme eines Produkts erwartet werden können.

Mit Einsatz des Handbuchs müssen Überprüfungsverfahren sichergestellt sein, die Auskunft geben, ob die dargestellten Standards und Zielvorgaben eingehalten werden. Gemeinsam mit den Haushaltskennzahlen stellen sie daher den Ausgangspunkt für das weitere Controlling im KSD dar.

Das Controlling hat sich im Bereich der Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ in den letzten Jahren hauptsächlich auf Entwicklungen bei den Produkten „Hilfen zu Erziehung in der Familie und eigenen Wohnung“ (ambulante Hilfen) sowie „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ (stationäre Hilfen) konzentriert, weil dort die wesentlichen Aufwendungen der gesamten Produktgruppe entstehen.

### **Regelmäßige Zielkontrolle**

Zur regelmäßigen Kontrolle der vereinbarten Ziele werden derzeit hauptsächlich Auswertungen aus der seit Beginn 2008 im KSD eingesetzten Jugendamtssoftware LogoData verwandt. Hierdurch lassen sich zum Beispiel Fallzahlentwicklungen, Laufzeiten von Hilfen oder Lebensorte von untergebrachten Kindern nachhalten und überprüfen. Zu festgelegten Terminen werden ausgewählte Daten abgefragt und mit den aus der Haushaltssoftware (SAP) gewonnenen Finanzdaten in Bezug gesetzt.

Ein weiteres Instrument zur Überprüfung der Zielvorgaben ist der sogenannte „Tacho“, der für den ambulanten Leistungsbereich darstellt, wie sich der Verbrauch von Fachleistungsstunden sowohl aktuell als auch perspektivisch bis zum Jahresende voraussichtlich entwickeln wird. Ferner kann die jeweilige Trägerauslastung sowie die Stundenverteilung auf die einzelnen Träger abgelesen werden.

Komplettiert wird die Datenauswertung durch die Fachstatistik des KSD, durch die Kennzahlen und Indikatoren abgefragt werden, die über die Software LogoData hinaus erfasst werden.

Die gesammelten Daten können von den Fachabteilungen jederzeit abgefragt werden. Unabhängig davon werden zum Ende eines jeden Quartals alle Daten aufbereitet und komprimiert dargestellt. Vermeintliche fachliche und finanzielle Zielabweichungen können dadurch erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung vereinbart werden. Solche Maßnahmen können sehr

verschieden sein und reichen von einfachen Abänderungen bestehender Verfahrensstandards bis zu aufwändigen und differenzierten Auswertungen bestimmter Themenkomplexe.

### **Differenzierte Abweichungsanalyse und planbezogene Steuerung**

In 2008 wurden schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen vertiefte Analysen vorgenommen:

- Heimunterbringungen, die länger als drei Jahre andauern,
- Dauer der Unterbringung in Bereitschaftspflege,
- konzeptionelle Ausrichtung der Heilpädagogischen Tagesgruppen (HTG) und
- Heimunterbringungen, die außerhalb Münsters geleistet werden.

Die methodische Vorgehensweise war sehr unterschiedlich angelegt. Es wurden sowohl stichprobenartige Aktenanalysen, als auch Vollerhebungen durchgeführt. Weitere Informationen wurden durch Erhebungsbögen oder strukturierte Interviews gewonnen.

Exemplarisch ist die Auswertung der Heimfälle gem. § 34 SGB VIII, die im Jahr 2008 außerhalb Münsters geleistet wurden, im folgenden Exkurs dargestellt. Mit der Datenerhebung wurden Gründe für Unterbringungen in auswärtigen Einrichtungen aufgezeigt. Sie können als Diskussionsgrundlage für die Jugendhilfe- und Bedarfsplanung mit münsteraner Trägern stationärer Erziehungshilfen dienen.

So erfordern zum Beispiel der hohe Anteil von Förderschülerinnen und Förderschülern sowie von Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischem Behandlungsbedarf neue oder passgenauere Angebote.

Es lassen sich generalisierende Aussagen treffen. So ist es gelungen,

- Hilfen strukturiert zu erfassen,
- Begründungszusammenhänge für Hilfeverläufe zu systematisieren,
- Notwendigkeiten für eine Modifikation interner Fallbearbeitungsstandards zu erkennen und einzuleiten und
- erforderliche Angebotsveränderungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen darzustellen und zu initiieren.

Vor allem der letzte Punkt verdeutlicht, dass zu einer erfolgreichen Umsetzung von gewonnenen Erkenntnissen immer auch der Dialog mit den freien Trägern gehört. Nur durch eine vertiefte und konstruktive Auseinandersetzung mit den Anbietern erzieherischer Hilfen kann es gelingen, die Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien passgenau zu gestalten.

Um diesen Dialog regelmäßig und strukturiert zu führen, besteht bereits seit 2004 der Qualitätszirkel Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH, § 31 SGB VIII). Unter der Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien treffen sich alle in Münster im Bereich der SPFH tätigen Träger viermal im Jahr, um über fachliche Entwicklungen und Ideen für Angebotsveränderungen zu beraten. Ein Ergebnis dieses Qualitätszirkels ist beispielsweise das Konzept der familienunterstützenden Nachsorge, durch das bestimmte Familien auch über die reguläre Laufzeit einer SPFH hinaus Unterstützung erhalten können. Zukünftig soll ein ähnlicher Dialog auch mit den anderen Anbietern erzieherischer Hilfen geführt werden.

In 2008 wurde eine Neuregelung der Qualitätsdialoge gemäß den Rahmenverträgen I und II beschlossen, die ab 2009 - beginnend mit den stationären Trägern - mehr als bisher fachlich-inhaltliche Ziele und Qualitäten fokussieren soll. Perspektivisch soll es dadurch auch möglich werden, ein gemeinsames Verständnis von der erwünschten Wirkung einer Hilfeform zu entwickeln und in entsprechenden Vereinbarungen festzuhalten.

Ergänzend zu den bereits festgelegten Zielen, Kennzahlen und Indikatoren können solche Vereinbarungen dann wiederum Grundlage und Ausgangspunkt für den dargestellten Controllingkreislauf bilden.

## EXKURS

### Auswertung der in 2008 außerhalb Münsters begonnenen Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

Grundlage der vorliegenden Auswertung waren alle Hilfen gem. § 34 SGB VIII, die in 2008 begonnen haben in Einrichtungen außerhalb Münsters untergebracht wurden. Es handelt sich insgesamt um 24 Fälle.

#### Geschlechtliche Verteilung

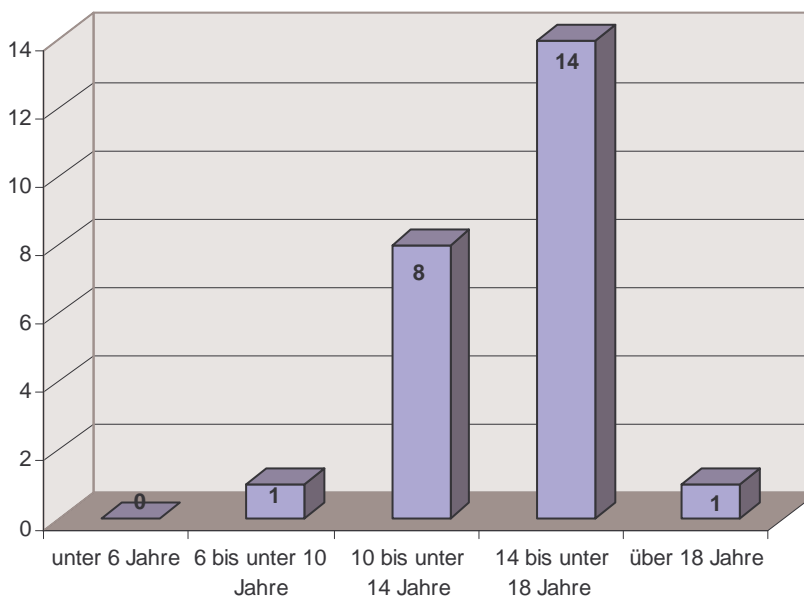
Innerhalb der ausgewerteten Fallmenge waren 17 Kinder und Jugendliche männlich, 7 weiblich.

#### Nationalität

Von den 24 Kindern und Jugendlichen hatten 9 eine Zuwanderungsgeschichte, 15 keine Zuwanderungsgeschichte.

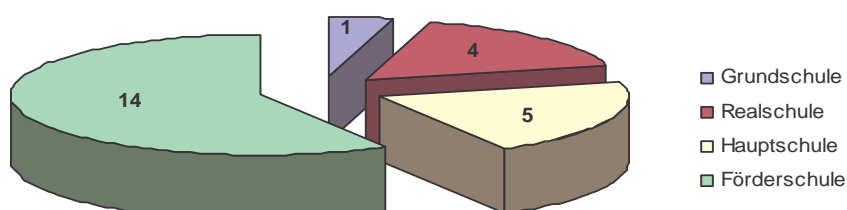
#### Alter bei Unterbringung

Abbildung 8: Altersverteilung



#### Sch

#### Abbi

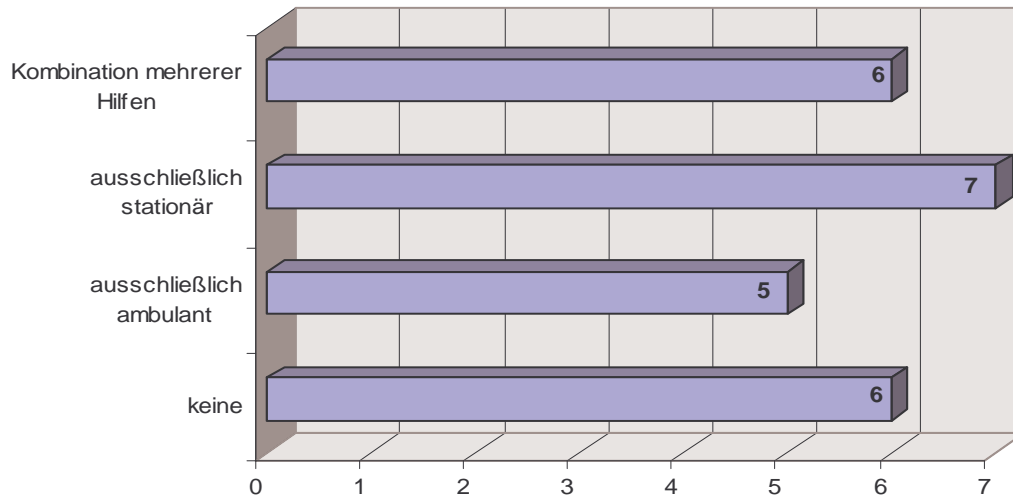


## Unterbringungsort

7 Kinder und Jugendliche wurden im näheren Umkreis von Münster untergebracht, 17 weiter entfernt und / oder außerhalb NRW.

## Vorangegangene HzE\*

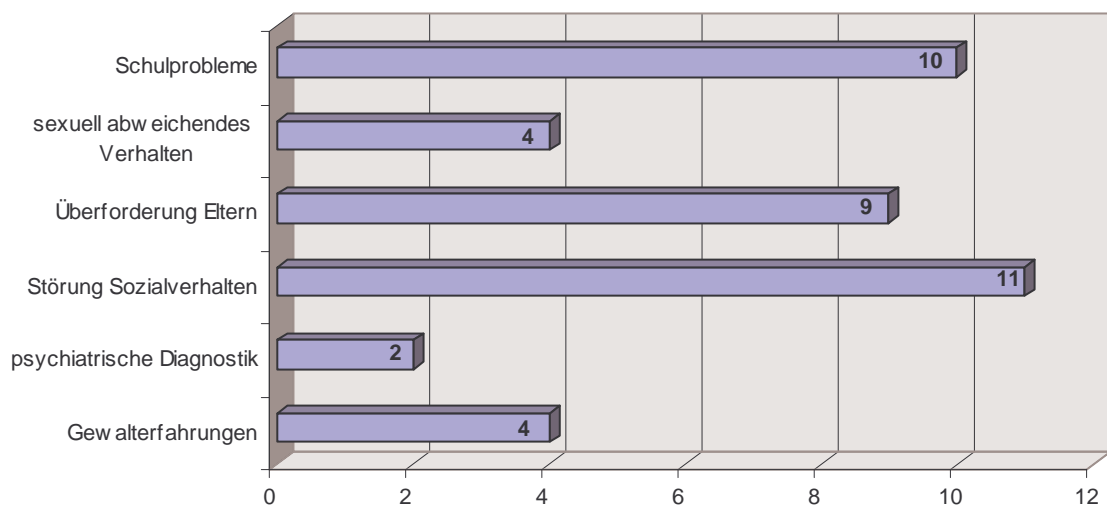
Abbildung 10: Aufteilung HzE



\* = erfasst wurden alle Hilfen, die in den letzten fünf Jahren vor der aktuellen Unterbringung geleistet wurden

## Diagnose / Problembeschreibung (Mehrfachnennungen möglich)

Abbildung 11: Aufteilung Diagnose

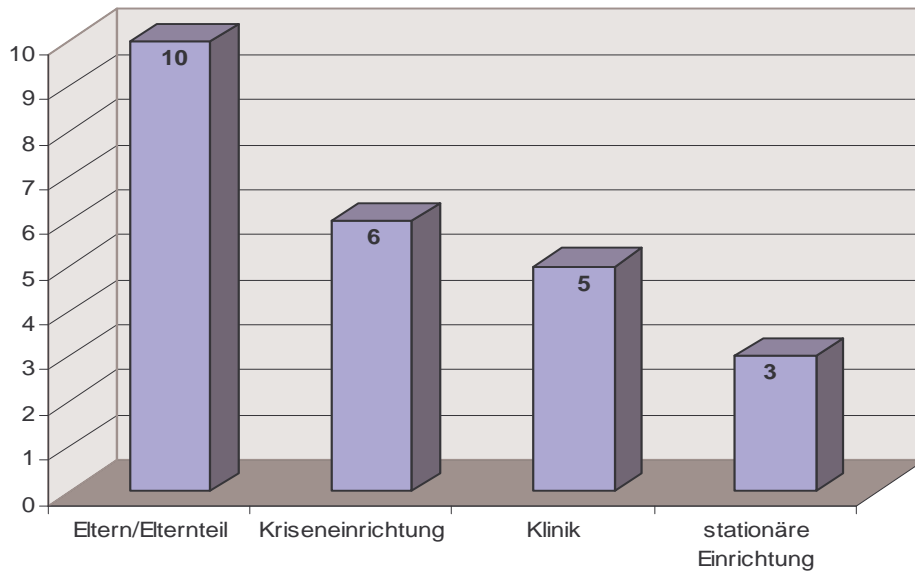


### Zugang:

In 21 Fällen stellten die Eltern / Sorgeberechtigten einen Antrag auf HzE, einmal beantragte der junge Volljährige selbständig die Hilfe. In 2 Fällen war eine Gerichtsentscheidung Grundlage der gewährten Hilfe.

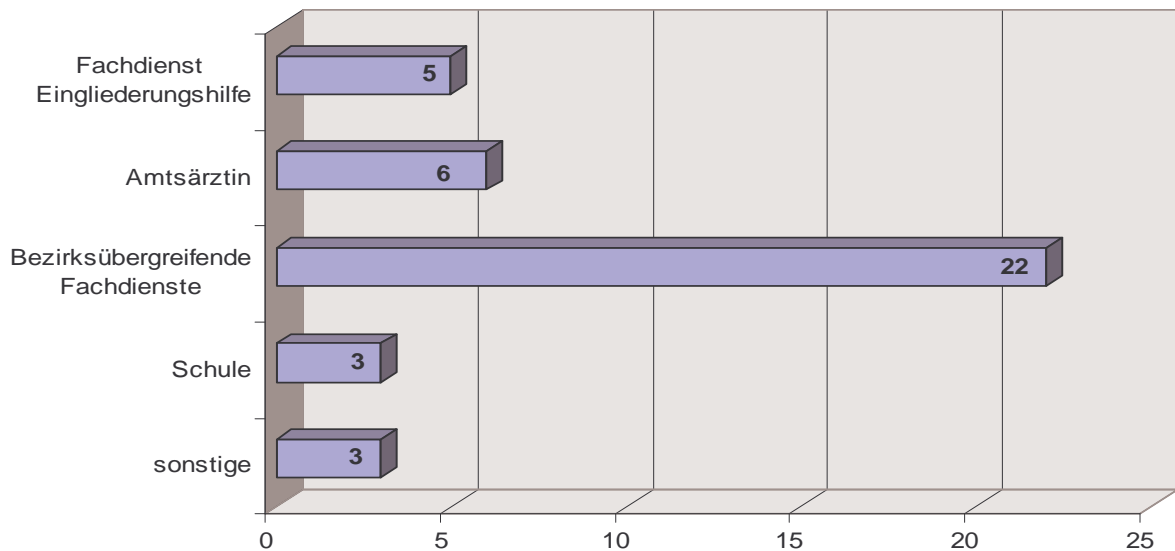
### Vorheriger Aufenthaltsort

Abbildung 12: Aufteilung vorheriger Aufenthaltsort

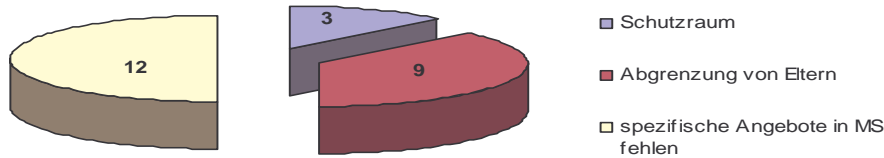


### Beteiligung an der Unterbringung (Mehrfachnennungen möglich)

Abbildung 13: Aufteilung Beteiligung an der Unterbringung



**Abbildung 14: Gründe für die Unterbringung außerhalb Münsters**



## 9.2 Fachliche Standards

- Der Kommunale Sozialdienst hat im Rahmen der Teilnahme an einem Qualitätsentwicklungsprojekt des LWL Standards in der Fallbearbeitung formuliert. Ein vorliegendes Qualitätshandbuch beinhaltet bezirksübergreifende Mindeststandards für Prozessabläufe sowie Ergebnis- und Strukturqualitäten. Eine Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen ist vorgesehen. Dies geschieht über eine laufende Qualitätsanpassung (Dienstvorschriften, Arbeitshilfen, Formulare) sowie die Entwicklung von Qualitätssicherungsstrukturen (Qualitätsbeauftragte, EDV-Handbuch-Gestaltung, Evaluationsverfahren).
- Aufgrund der Teilnahme an der Fortbildung „Der Fall im Feld – Methoden sozialräumlicher Familienhilfen für die Zielerarbeitung“ von Frau Dr. Lüttringhaus verfügen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD über Haltungen, Prinzipien und Standards sowie methodisches Vorgehen in der Zielerarbeitung. Die Fortbildung sichert ein gleiches Verständnis der zusammenarbeitenden Institutionen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe von der Entwicklung und Begleitung passgenauer Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien.
- Bei der Prüfung und Einleitung von stationären Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII (Vollzeitpflege und Heimerziehung) besteht eine verpflichtende Beteiligung des bezirksübergreifendes Fachdienstes.
- Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nimmt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeiten der steuernden Einflussnahme auf die Anpassung der Angebotsstruktur an den Bedarf wahr. Diese Aufgabe wird von der sogenannten „Örtlichen Kommission“ wahrgenommen, in der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Abteilungen 51.3 und 51.4 vertreten sind.
- Im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist eine HzE-Steuerungsgruppe installiert, die neben der Amtsleitung eine abteilungsübergreifende Zusammensetzung hat (51.0, 51.3, 51.4, 51.5)



### 9.3. Entwicklung weiterer Strategien

Unter dem Kapitel „Entwicklung weiterer Strategien“ werden denkbare Möglichkeiten der steuernden Einflussnahme vorgestellt. Dahinter steht ein prozesshaftes und kommunikativ ausgerichtetes Planungsverständnis. Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung gem. §§ 79 und 80 SGB VIII.

Aufbauend auf dem bisher erreichten Stand der inhaltlichen und strukturellen Angebotsentwicklung soll es in den nächsten Jahren weiterhin gelingen, Hilfen zielorientiert und nachhaltig zu gestalten. Alle Steuerungsaktivitäten berühren sowohl die qualitative, als auch die fiskalische Ebene und folgen dem Grundsatz, Hilfen für Familien familienbefähigend auszugestalten.

Die Einführung der Jugendamtssoftware „Logo Data“ unterstützt im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowohl die sozialarbeiterischen Abläufe bei der Hilfeplanvorbereitung, Einleitung, Durchführung und Beendigung, als auch die kostenmäßige Abwicklung der Hilfen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Mit Einführung dieser integrierten Datenverarbeitung ist die Möglichkeit verbunden, ein operatives und strategisches Controlling für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung aufzusetzen.

Zu den Controlling-Instrumenten in diesem Zusammenhang gehören zum Beispiel:

- Berechnung Kosten pro Fall,
- Entwicklung ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung im monatlichen Vergleich,
- Erfassung qualitativer Strukturmerkmale der Hilfeempfänger/innen (z.B. Alter, Geschlecht, Nationalität, Familiensituation, Aufenthalt vor Beginn der Hilfe).

Diese Informationen sind in aufbereiteter Form wertvoll für Leitungskräfte, Jugendhilfeplanung, externe Fachkräfte in der AG 78/6 sowie politische Entscheidungsträger. Damit können Fragestellungen, wie sich Problemlagen weiter entwickeln und ob mit vorhandenen Maßnahmen diesen Problemen noch adäquat begegnet werden kann, beantwortet werden.

Auf der Grundlage von Längsschnittuntersuchungen zu Hilfeverläufen können zum Beispiel „Hilfekarrieren“ analysiert werden.

Zu analysieren ist auch, wie die vermutete Korrelation von steigenden Hinweisen und Meldungen im Kontext des Kinderschutzes und die steigende Fallzahl im ambulanten Bereich zusammenhängt.

Mit der Übernahme der offenen Ganztagschule (OTGS) durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt eine engere Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Im Rahmen von Gesprächen mit allen Grundschulen sind von vielen Schulen Kinder mit besonderem Förderbedarf benannt worden. Durch die Einrichtung von „Förderinseln“ werden diese Kinder im System Schule pädagogisch betreut und begleitet. Eine Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung wird im günstigsten Fall entbehrlich.

Auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenkonzepte I- IV wird für die teilstationären Hilfen zur Erziehung ein weiteres Rahmenkonzept entwickelt. Dieses Konzept erfordert eine integrierte Abstimmung der Bereiche Schule, OGTS, Förderhorte, heilpädagogische Horte und Tagesgruppen.

## 10. Ausblick

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Kosten- und Fallzahlenentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster.

Trotz vielfältiger Steuerungsaktivitäten ist prognostisch nicht davon auszugehen, dass das erforderliche Finanzvolumen für den Bereich Hilfe zur Erziehung reduziert werden kann. Die Gesamtausgaben annähernd zu halten, ist daher eine realistische Zielmarke.

Darüber hinaus bedeuten die Tarifabschlüsse und die in der Folge geschlossenen Entgeltvereinbarungen ein bedeutend steigendes Ausgabevolumen. Auch die fachliche Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche zunehmend in stationären Intensivmaßnahmen unterzubringen, hat erhebliche Folgen für die Kostenentwicklung.

Sowohl im Kapitel „Fachliche Standards“ und im Kapitel „Entwicklung weiterer Strategien“ wird deutlich, wie umfassend das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Steuerungspotentiale sinnvoll auslotet. Dabei sind wesentliche Eckpfeiler der Ausbau präventiver Maßnahmen zur Begrenzung kostenintensiver Hilfen zur Erziehung sowie der fachliche Maßstab „Ambulant vor Stationär“.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien befindet sich in einem permanenten Prozess der Kostenkontrolle und ist im Vergleich zu vielen Stadtjugendämtern gut aufgestellt. Dies hängt auch damit zusammen, dass das fachliche und finanzielle Controlling in den internen Steuerungsgremien eine hohe Priorität hat und in alle Abstimmungsprozesse eingebunden ist.

Die eingeleiteten Maßnahmen zur Wirkungsorientierung in den Hilfen zur Erziehung sowie Qualitätsentwicklung werden weiter intensiviert und ausgebaut.

Der 11. Kinder – und Jugendbericht fordert ein „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ und dies bedeutet für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, einen kostenintensiven Beitrag zur erforderlichen Sozialisationsleistung der Gesellschaft zu erbringen.

**ANLAGE****Überblick über die wichtigsten Fallzahlen****Ambulante Hilfen zur Erziehung**

<b>Fallzahlen, Daten, Fakten zum Produkt</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII	10	14	15
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	16	13	7
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	13	10	7
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	63	40	66
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	193	180	205
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	229	231	309
Fälle intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	21	13	4
Ambulante Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	79	72	90
Ambulante Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII)	54	44	39

**Teilstationäre Hilfen zur Erziehung**

<b>Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	90	89	96
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	54	53	56

**Stationäre Hilfen zur Erziehung**

<b>Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder § 19 SGB VIII	25	28	24
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	156	145	150
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	107	113	120
Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	378	326	312
Stationäre Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	32	45	40
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	117	102	82

**Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)**

<b>Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	21	34	35
Anzahl der Inobhutnahmen	107	118	92
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	92	144	171
Zahl der Meldungseingänge gem. § 8a (in 2008 qualifizierte Schätzung)			160